



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat V/4
Sitzungstag:	Mittwoch, den 06.10.2021
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	20:08 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1. Öffentliche Sitzung**
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2. Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2021/807
 - 1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW** - entfällt
 - 1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
 - 1.3.1. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 - V/2021/480
 - 1.3.2. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Umbau RÜ-Siebenborn & Kanalsanierung Seilerstraße - V/2021/481
 - 1.4. Beschlüsse**
 - 1.4.1. Wahlen zu den Ausschüssen - V/2021/477
 - 1.4.2. Bestellung einer Verwaltungsprüferin für die örtliche Rechnungsprüfung - V/2021/478
 - 1.4.3. Programm zur Förderung des Erwerbs von Lasten-Fahrrädern, Lasten-Pedelecs und mehrrädriigen Elektroleichtfahrzeugen mit der Primärfunktion der Lastenbeförderung
Vorlage: V/2021/487
 - 1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
 - 1.5.1. Änderung der Gebührensatzung der Musikschule - V/2021/449/1

- 1.5.2. Änderung der Satzung der Musikschule -V/2021/450/1
- 1.5.3. Änderung des Stellenplans 2021
Musikschuloffensive - Vorlage: V/2021/484
- 1.5.4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gründer- und TechnologieCentrum
Gummersbach (GTC) GmbH - V/2021/463
- 1.5.5. Feststellung Gesamtabschluss 2018, Entlastung Bürgermeisterin - V/2021/459
- 1.5.6. Beteiligungsbericht 2019 - V/2021/460
- 1.5.7. Bebauungsplan Nr. KG 4 Friedrichsthal
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteili-
gung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der wiederholten frühzei-
tigen Beteiligung
 - 3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Ent-
wurfsauslegung
 - 4. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2021/467
- 1.5.8. Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Friedrichsthal
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Ent-
wurfsauslegung
 - 2. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2021/468
- 1.5.9. Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper, 1. Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteili-
gung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung
(Offenlage)
 - 3. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2021/469
- 1.5.10. Außenbereichssatzung Bochen
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Ent-
wurfsauslegung
 - 2. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2021/470
- 1.5.11. Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm
 - 1. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
 Vorlage: V/2021/472
- 1.5.12. Integriertes Handlungskonzept – Bushaltestelle Hochstraße
Zustimmung zum Einplanungsantrag - V/2021/473/1
- 1.5.13. Integriertes Handlungskonzept
Vorbereitungen für den Abschluss - V/2021/474
- 1.6. Anfragen –keine-**
- 1.7. Anträge**
- 1.7.1. Antrag der UWG-Fraktion vom 21.09.2021 zur Errichtung einer öffentlchn, bar-

rierefreien Toilette am Kölner-Tor-Platz
Vorlage: A/2021/239

- 1.7.2. Antrag der CDU Wipperfürth zur Priorisierung der geplanten Neu- bzw. Umbau-
maßnahmen der Grundschulen der Stadt Wipperfürth
Vorlage: A/2021/238

1.8. Mitteilungen

- 1.8.1. Digitalisierungsstrategie Hansestadt Wipperfürth - M/2021/768
1.8.2. Sachstandbericht zum Aufbau eines neuen städtischen Gebäudemanagements
zum 01.01.2022 - M/2021/810

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW -entfällt-

2.4. Beschlüsse

- 2.4.1. Veräußerung einer städtischen Immobilie
Vorlage: V/2021/486
2.4.2. Abschluss eines Grundstückstauschvertrages
Vorlage: V/2021/485

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen –entfällt-

2.6. Anfragen

- 2.6.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.09.2021
Vorlage: F/2021/250

2.7. Anträge –keine-

2.8. Mitteilungen

- 2.8.1. Technische/r Projektkoordinatorin*in Bauingenieurwesen/ Städtebau für die Abteilung
"Stadtentwicklung"
Vorlage: M/2021/811



Hansestadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Rates,
am 06.10.2021
von 17:00 Uhr bis 20:08 Uhr

Anwesend:

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU
Baldsiefen, Günter	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Baldsiefen, Heike	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Ballert, Wolfgang	SPD
Berg, Ute	SPD
Berster, Heribert	CDU
Billstein, Regina	SPD
Blank, Sascha	CDU
Bongen, Hermann-Josef	CDU
Börsch, Stephan	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Börsch, Thomas	UWG
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
Finthammer, Horst	CDU
Flosbach, Franz Josef	FDP
Flosbach, Thomas	CDU
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Gomolzig, Helmut	FDP
Heckersbruch, Jörg	CDU
Hirsch, Hartmut	CDU
Höhfeld, Niclas	CDU
Klett, Stefan	CDU
Koletzko, Stefan	CDU
Liehn, Ursula	SPD
Mederlet, Frank	SPD
Müller, Hans-Peter	CDU
Münnekehoff, Andrea	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Pehlke, Michael, Dr.	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Prinz, Markus	SPD

Reich-Brinkmann, Annedore Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Scherkenbach, Friedhelm CDU

Schmitz, Selina SPD

Schnippering, Bernd CDU

Schröder, Bärbel SPD

Stefer, Michael CDU ab TOP 1.4.3

Surborg, Joachim CDU

Bürgermeisterin

Loth, Anne parteilos

Verwaltungsvertreter/in

Hammer, Stephan Theo intern

Kamphuis, Leslie intern

Kremer, Dirk intern

Marondel, Marius intern

Schmitz, Michael intern zu TOP 1.8.1

Willms, Herbert intern

Schriftführer/in

Auer, Christof intern

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Palubitzki, Lothar CDU

Virchow, Wolfgang UWG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin **Loth** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass der TOP 1.8.1 bereits vor dem TOP 1.2. behandelt wird, einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird bei folgenden Wortmeldungen zur Kenntnis genommen:

- Nachfrage durch Ratsherrn Mederlet zur Beteiligung der Bürgerbefragung zum Marktplatz:
Gegen Ende des Monats Oktober liegt die Zahl bei ca. 1500.
- Nachfrage durch Ratsherrn Mederlet zum aktuellen Sachstand Verkauf des Gebäudes Wipperschule in Ohl:
Beigeordneter Kremer erläutert, dass vom Kaufinteressenten eine Bauvoranfrage gestellt wurde. Erst nach der positiv entschiedenen Bauvoranfrage kann der Kauf vollzogen werden.

Zum Punkt Ratssitzung 22.09.2020, TOP 1.5.11 Erweiterte Standortuntersuchung „Zentraler Omnibusbahnhof“ wird auf die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 08.09.2021 verwiesen. Ratsherr Bongen stellt die Hintergründe, dass der Fachplaner in dieser Sitzung nicht teilgenommen hat, dar und stellt die Aussage in der Bergischen Landeszeitung, dass er einem späteren Beginn nicht zugestimmt habe, richtig.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020

Beschluss:

Die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2021 unter TOP 1.4.1 gefasste Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW wird genehmigt.

Der Beschluss der Dringlichen Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat der Hansestadt Wipperfürth nimmt gem. § 116a NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 in Anspruch.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Umbau RÜ-Siebenborn & Kanalsanierung Seilerstraße

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 27.07.2021 wird genehmigt.

Der Beschluss der Dringlichen Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Einer überplanmäßigen Umbuchung und Mittelbereitstellung in Höhe von € 115.000,-- im Finanzplan 2021 bei dem Investitionsprojekt 5.100024.700.300 „Umbau RÜ-Siebenborn & Kanalsanierung Seilerstraße“ wird zugestimmt“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen

Beschluss:

Herr Daniel Gärtner scheidet als sachkundiger Bürger aus dem **Ausschuss für Schule und Soziales** aus. Als Nachfolger wird als stellvertretenden sachkundiger Bürger Herr Thomas van Eimeren ernannt.

Im **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur** wird Herr Thomas van Eimeren zusätzlicher vertretungsberechtigter sachkundiger Bürger für die UWG-Fraktion.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Bestellung einer Verwaltungsprüferin für die örtliche Rechnungsprüfung

Beschluss:

Frau Sonja Puschmann wird gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW mit sofortiger Wirkung zur Verwaltungsprüferin der örtlichen Rechnungsprüfung der Hansestadt Wipperfürth bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.3 Programm zur Förderung des Erwerbs von Lasten-Fahrrädern, Lasten-Pedelecs und mehrrädri- gen Elektroleichtfahrzeugen mit der Primärfunktion der Lastenbeförderung

Beschlüsse:

Für die Reduzierung von CO2-Emissionen werden insgesamt bis zu 20.000€ zu Verfügung gestellt, für Maßnahmen mit den Schulen z.B. Pflanzaktionen, Energieeinsparaktionen; in Bürgervereinen in den Dörfern, den Bürgerbusvereinen und zur Renaturierung von Schotterflächen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt die Inhalte der Richtlinie der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung des Erwerbs von Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs und mehrrädri- gen Elektroleichtfahrzeugen („Förderprogramm Lastenräder“) in der Fassung vom 27.09.2021 unter Berücksichtigung der in der Ratssitzung erarbeiteten Änderun- gen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
bei 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

Ratsherr **Mederlet** schlägt unter dem Aspekt der CO2-Einsparungen andere Maßnahmen vor, bei denen eine höherer CO2-Einsparung erwartet wird. Er stellt für die SPD-Fraktion folgenden Beschlussvorschlag:

„Für die Reduzierung von CO2-Emissionen werden insgesamt bis zu 20.000€ zu Verfügung gestellt, für Maßnahmen mit den Schulen z.B. Pflanzaktionen, Energieeinsparaktionen; den Bürgervereinen in den Dörfern, den Bürgerbusvereinen und zur Renaturierung von Schotterflächen.“

Ratsherr **Floßbach** hat die Bedenken, dass mit der Förderung des Erwerbs von Lastenrädern nur ein Mitnahmeeffekt entsteht und die Lastenräder auch ohne die städtische Förderung angeschafft würden.

In der weiteren Diskussion werden folgende Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen:

- Die Befristung in § 8 Satz 1 entfällt. § 8 Satz 1 lautet daher: „Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft.“
- § 6 Abs. 5 Satz 1 wird geändert in „Der Förderbescheid ist bis zum 31.12. des Folgejahres gültig.“
- In der Nummerierung ist ein Fehler. § 3 kommt zweimal vor. §§ 3,4,5,6 werden zu §§4,5,6,7.

Bürgermeisterin **Loth** stellt zuerst den Beschlussvorschlag von Rats Herrn Mederlet zur Abstimmung. Anschließend den Beschlussvorschlag der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der in der Diskussion vorgeschlagenen Änderungen.

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Änderung der Gebührensatzung der Musikschule

Beschluss:

Die XIII. Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Wipperfürth wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr **Heckersbruch** hat die Nachfrage, welche „besonders begründete Fälle“ zu einer kurzfristigen Kündigung nach § 4 Abs. 1b) führen. Herr Marondel erläutert, dass hier der klassische Fall eines Umzuges aus dem Stadtgebiet gemeint ist. Einzelfälle werden wohlwollend geprüft.

1.5.2 Änderung der Satzung der Musikschule

Beschluss:

Die VI. Änderung der Satzung der Musikschule Wipperfürth wird gemäß Anlage 1 beschlossen unter Berücksichtigung folgender Änderung:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „An der Musikschule unterrichten ausschließlich fachlich qualifizierte Personen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat diskutiert die Änderungssatzung und einigt sich auf eine neue Formulierung in § 5 Abs. 1 Satz 1: „An der Musikschule unterrichten ausschließlich fachlich qualifizierte Personen.“

Bürgermeisterin **Loth** stellt die Änderungssatzung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung zum Beschluss.

1.5.3 Änderung des Stellenplans 2021 - Musikschuloffensive

Beschluss:

1. Die Hansestadt Wipperfürth nimmt an der Musikschuloffensive teil.
2. Der Stellenplan 2021 wird um einen Stellenanteil von 0,308 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), 12 Wochenstunden, erhöht. Dieser Stellenanteil ist nur für die Zeit der Förderung zu besetzen (z.Z. bis Juli 2024) und dementsprechend mit einem KW-Vermerk zu versehen.
Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.04.02 Musikschule nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr **Felderhoff** schlägt vor die Stellen entsprechend der Förderbefristung zu befristen.

Bürgermeisterin **Loth** stellt den Beschlussentwurf mit der Ergänzung zur Abstimmung

1.5.4 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach (GTC) GmbH

Beschluss:

Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach (GTC) GmbH in der als Anlage beigefügten Fassung zu. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und / oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 Feststellung Gesamtabschluss 2018, Entlastung Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Rat

- a) stellt den Gesamtabschluss 2018, die Bilanzsumme der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 mit 208.105.828,03 € und das Eigenkapital zum 31.12.2018 mit 14.973.229,89 € fest,
- b) erteilt der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

Bürgermeisterin Loth stimmt bei Beschlusspunkt b) nicht mit.

1.5.6 Beteiligungsbericht 2019

Beschluss:

Der Beteiligungsbericht der Hansestadt Wipperfürth für das Jahr 2019 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.7 Bebauungsplan Nr. KG 4 Friedrichsthal

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der wiederholten frühzeitigen Beteiligung**
- 3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 4. Satzungsbeschluss**

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2019 bis einschließlich 25.10.2019 eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 23.09.2019 bis zum 25.10.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden zum damaligen Zeitpunkt noch nicht an der Planung beteiligt.

Die am 02.06.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wird beschlossen.

2. Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.03.2021 bis 30.04.2021 sowie in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 22.03. bis zum 30.04.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Die wiederholte frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 22.03.2021 bis 30.04.2021 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.03.2021 und mit Frist bis zum 30.04.2021 frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die am 02.06.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der wiederholten frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

3. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 12.07.2021 bis 15.08.2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 08.07.2021 und Frist bis zum 15.08.2021 statt.

3.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangen.

3.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln - Gewässerentwicklung vom 27.07.2021

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren. Ansonsten wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Aufhebung des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 10.08.2021

Teilanregung 1: Umweltamt 67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung

Der Bebauungsplan Nr. KG4 Friedrichsthal wird aufgehoben, dafür soll eine Ortslagensatzung durch die Stadt Wipperfürth aufgestellt werden. Das Planungsrecht soll angepasst werden, wofür eine Klarstellungssatzung aufgestellt werden soll.

Bei Änderungen oder Erweiterungen der Entwässerung des Niederschlagswassers im betreffenden Plangebiet ist für die Abklärung der technischen Details der Niederschlagswassereinleitung eine rechtzeitige Abstimmung mit der UWB notwendig.

Zum Beispiel, wenn sich die angeschlossenen Flächen vergrößern, oder sie sich von der stofflichen Belastung her verändern und es damit zu Änderungen der Einleitungsmenge und Qualität kommen würde, oder wenn die Erlaubnis zur Einleitung neu beantragt oder geändert werden muss.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Aufhebung des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 bis 12

- Schreiben Nr. 3 Aggerverband vom 12.07.2021
- Schreiben Nr. 4 Amprion GmbH vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 5 Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 6 PLEDOC GmbH vom 20.07.2021
- Schreiben Nr. 7 Wupperverband vom 10.08.2021
- Schreiben Nr. 8 Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 11.08.2021
- Schreiben Nr. 9 Rheinisch-Bergischer Kreis vom 12.08.2021
- Schreiben Nr. 10 Vodafone NRW GmbH vom 13.08.2021
- Schreiben Nr. 11 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 16.08.2021
- Schreiben Nr. 12 Hansestadt Wipperfürth Fachbereich II vom 11.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

3.3 Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Schreiben Nr. 13 bis 17:

- Schreiben Nr. 13 Stadt Kierspe vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 14 Stadt Remscheid vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 15 Stadt Wermelskirchen vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 16 Stadt Halver vom 29.07.2021
- Schreiben Nr. 17 Schloss-Stadt Hückeswagen vom 13.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Satzungsbeschluss

Dem vorgelegten Entwurf des Aufhebungsplans des Bebauungsplanes Nr. KG 4 Friedrichsthal mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Aufhebung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.8 Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) fand vom 12.07.2021 bis 15.08.2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 08.07.2021 und Frist bis zum 15.08.2021 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln - Gewässerentwicklung vom 27.07.2021

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet.

Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in

Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren. Ansonsten wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufstellungsverfahren der Ortslagensatzung Friedrichsthal.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen für die Klarstellungssatzung hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 11.08.2021

Teilanregung 1: Umweltamt 67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung

Der Bebauungsplan Nr. KG4 Friedrichsthal wird aufgehoben, dafür soll eine Ortslagensatzung durch die Stadt Wipperfürth aufgestellt werden. Das Planungsrecht soll angepasst werden, wofür eine Klarstellungssatzung aufgestellt werden soll.

Bei Änderungen oder Erweiterungen der Entwässerung des Niederschlagswassers im betreffenden Plangebiet ist für die Abklärung der technischen Details der Niederschlagswassereinleitung eine rechtzeitige Abstimmung mit der UWB notwendig.

Zum Beispiel, wenn sich die angeschlossenen Flächen vergrößern, oder sie sich von der stofflichen Belastung her verändern und es damit zu Änderungen der Einleitungsmenge und Qualität kommen würde, oder wenn die Erlaubnis zur Einleitung neu beantragt oder geändert werden muss.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufstellungsverfahren der Ortslagensatzung Friedrichsthal.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Klarstellungssatzung hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 16.08.2021

In einem Umkreis von 500 m um die Planfläche liegen bisher keine konkreten Hinweise auf archäologische Kulturrelikte vor. Die sog. Bergische Eisenstraße, im 16.–18. Jh. eine wichtige Transportstrecke für Roheisen in den Cronenberger, Remscheider und Solinger Raum, kreuzt von Nordwesten in Richtung Südosten die Planfläche. Sie verlief in gut 20–50 m nördlicher Entfernung parallel zum heutigen Waldweg. Beim derzeitigen Kenntnisstand besteht für die Planfläche keine Befunderwartung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine

Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird deswegen auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Der im Schreiben angegebene Hinweis dient der Verständlichkeit und wird übernommen.

➔ Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Planteil der Klarstellungssatzung Friedrichsthal sowie in der dazugehörigen Begründung wird der Hinweis zum Denkmalschutz ergänzt.

Schreiben Nr. 4 Hansestadt Wipperfürth Fachbereich II vom 11.08.2021

Teilanregung 1: Untere Bauaufsichtsbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Satzungsgrenze, die sich an der Grenzziehung des FNP orientiert, im westlichen Bereich (Waldweg 10a – 16, 11 – 19) durch die vorhandene Bebauung mit Nebenanlagen zu einem ordnungsbehördlichen Missstand führen kann. Im übrigen Grenzverlauf erfolgt hingegen die Ausweisung des Satzungsgebiets überwiegend bis zu den Grundstücksgrenzen.

Um eine sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzuleiten und somit zusätzliches Bauland (bereits verkehrstechnisch erschlossen) zu erschließen, hat die Stadtverwaltung eine Interessensumfrage der Eigentümer der betreffenden Flurstücke durchgeführt. Dem mehrheitlichen Ergebnis zufolge war eine Ergänzung bzw. eine Abrundung seitens der Eigentümer nicht gewünscht. Aus diesem Grund wurde der potenzielle Ergänzungsbereich bei der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal nicht weiter berücksichtigt.

Der Hinweis zu vorhandenen ordnungsbehördlichen Missständen ist kein Gegenstand der aufzustellenden Klarstellungssatzung Friedrichsthal und hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Geltungsbereiches der

Ortslagensatzung. Diesem Hinweis ist auf bauordnungsbehördlicher Ebene nachzugehen.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Klarstellungssatzung hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 5 bis 13

- Schreiben Nr. 5 Aggerverband vom 12.07.2021
- Schreiben Nr. 6 Amprion GmbH vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 7 Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 8 PLEDOC GmbH vom 20.07.2021
- Schreiben Nr. 9 Bezirksregierung Arnsberg vom 29.07.2021
- Schreiben Nr. 10 Wupperverband vom 10.08.2021
- Schreiben Nr. 11 Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 11.08.2021
- Schreiben Nr. 12 Rheinisch-Bergischer Kreis vom 12.08.2021
- Schreiben Nr. 13 Vodafone NRW GmbH vom 13.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

1.3 Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Schreiben Nr. 14 bis 17:

- Schreiben Nr. 14 Stadt Kierspe vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 15 Stadt Remscheid vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 16 Stadt Wermelskirchen vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 17 Stadt Halver vom 29.07.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Satzungsbeschluss

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten

Ortsteil Friedrichsthal bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand sowie Sach- und Planungskosten für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Inklusion:

Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind durch die Klarstellungssatzung Friedrichsthal auf der Planungsebene nicht zu benennen. Ebenfalls ergeben sich keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Begründung:

Zu 1.:

Von 17 eingegangenen Stellungnahmen wurden vier Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt (siehe Anlage 1). Änderungen an der Klarstellungssatzung Friedrichsthal ergaben sich durch den Hinweis zum Denkmalschutz. Gegenüber dem ausgelegten Entwurf wurde in dem Planteil sowie in der dazugehörigen Begründung der Hinweis zum Denkmalschutz aufgenommen, dass gemäß §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sicherzustellen ist, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden sind. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Zu 2.:

Mit Ergänzung des Hinweises auf den Bodendenkmalschutz wird die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal beschlossen (siehe Anlage 2+3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5.9 Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper, 1. Änderung**
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung (Offenlage)
3. Satzungsbeschluss

Beschluss:

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Auf seiner Sitzung am 16.09.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wie folgt über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen:

- 1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen oder vorgebracht worden.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 von Oberbergischer Kreis, Umweltamt, vom 09.07.2020

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt zum Teil im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜG) der „Wupper“. Sämtliche Veränderungen innerhalb des derzeit festgesetzten Überschwemmungsgebietes unterliegen den Regelungen der §§ 78ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Um aus hochwasseraufsichtlicher Sicht eine gesicherte Aussage dazu machen zu können, ob die Regelungen des § 78 (1) WHG anzuwenden sind, ist seitens der Stadt Wipperfürth genauer darzustellen, in wie weit das ÜG durch die zukünftig mögliche Bebauung in Anspruch genommen wird. Dies bezieht sich insbesondere auf den Böschungsbereich der zukünftigen Stellplatzfläche zur Wupper hin.

Aus hochwasseraufsichtlicher Sicht bestehen aus vorgenannten Gründen derzeit Bedenken gegen die 1. Änderung des BP 84 „Gewerbeflächen Niederwipper“

Die angesprochene Stellplatzfläche liegt im Bereich einer Aufschüttung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dadurch ist die auf der Plankarte am südöstlichen Rand der Stellplatzfläche verzeichnete Böschung entstanden. Die Böschungsoberkante bildet in diesem Bereich die Grenze des derzeit amtlich festgestellten Überschwemmungsbereiches.

Für die Befestigung der Stellplatzfläche und ihrer Zufahrt soll die Grasnarbe und der erforderliche Teil des Aufschüttungsmaterials aufgenommen und in einem Bereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder eingebaut werden. Es wird so viel Material aufgenommen, dass nach der Befestigung der Flächen das derzeit bestehende Niveau der Geländehöhen beibehalten wird.

Dabei wird auch im Bereich der sehr gering geneigten Böschung in gleicher Weise verfahren, so dass sich die Retentionsbedingungen / der Überflutungsraum im Überschwemmungsbereich nicht ändern.

In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper wird ein Passus aufgenommen, der dieses Vorhaben erläutert.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung wird entsprechend angepasst.

Schreiben Nr. 2 von WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, vom 14.07.2020

Im betroffenen Bereich der B 237 befindet sich die Rohwassertransportleitung von der Kerspetalsperre zum Wasserwerk Herbringhamen.

Vor jeglicher Bautätigkeit im Schutzstreifen der Transportleitung ist Planauskunft bei der WSW Energie & Wasser AG einzuholen.

Im von der 1. Änderung betroffenen Bereich des Schutzstreifens sind keine Bautätigkeiten vorgesehen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 15.07.2020

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Pla-

nungsunterlagen aufzunehmen.

Bautätigkeiten im Änderungsbereich sind nur auf einer angeschütteten Teilfläche und in nur geringer Tiefe vorgesehen, so dass das Auffinden von Bodendenkmälern höchst unwahrscheinlich ist.

Da die Anregung aber grundsätzlicher Natur ist, wird der erbetene Passus als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 4 von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, vom 23.07.2020

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen seitens der BEW (Bergische Energie- und Wasser-GmbH, BEW Netz GmbH) keine Bedenken. Bei der weiteren Planung ist aber zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich Erdgas- und Wassernetzanschlussleitungen befinden.

Die Bautätigkeiten, die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht werden sollen, sind nur auf einer Teilfläche, in geringer Tiefe und in einem Bereich vorgesehen, wo eine Betroffenheit von Leitungen der BEW höchst unwahrscheinlich ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt, vom 11.08.2020

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Erschließung zu gewährleisten ist und nicht unmittelbar am Wohnhaus vorbeigeführt werden sollte.

Die Erschließung der geplanten Stellplatzfläche ist über eine Anbindung an die westlich und südlich des Gewerbebetriebes verlaufende Umfahrt vorgesehen. Sie wird nicht unmittelbar an den beiden Wohnhäusern im Mischgebiet MI vorbeiführen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 12.08.2020

Teilanregung 1: Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV

im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Der zum Bau der Stellflächenbefestigungen abzuschiebende Oberboden soll in Bereichen außerhalb des Überschwemmungsbereiches, aber im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder eingebaut werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 2: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden bereichsweise sogenannte grundwasserbeeinflusste bzw. staunässe Böden vor. Diese Böden spielen für den Naturhaushalt eine besonders wertvolle Rolle und entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie II, die grundsätzlich nicht ausgleichbar sind. Daher empfehle ich als Ausgleich für eine unvermeidbare Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der o.e. Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

Die Bautätigkeiten zur Befestigung der Stellplatzflächen und ihrer Zufahrten im Änderungsbereich erfolgen auf einer Teilfläche einer Aufschüttung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Unbeeinflusste natürliche Bodenverhältnisse liegen nicht (mehr) vor. Damit entspricht der Boden in diesem Bereich der Kategorie 0 der angeführten Vorschläge. Ein Ausgleich aus Sicht des Bodenschutzes ist nicht erforderlich.

Eine entsprechende Erläuterung wird im Umweltbericht der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwippen aufgenommen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Sollte die Zufahrt zu der geplanten Stellplatzanlage nicht über die bereits existierende Hauptzufahrt erfolgen, können aus Sicht der Verkehrssicherheit Probleme entstehen: Jede neue Zufahrt an der B 237, die näher an der folgenden unübersichtlichen Kurve liegt, wird hinsichtlich der Verkehrssicherheit sehr kritisch gesehen.

Die Zufahrt zu der Stellplatzfläche im Änderungsbereich wird über die bereits bestehende Hauptzufahrt an der B 237 erfolgen. Eine neue Anbindung ist nicht Gegenstand der Änderungsplanung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Die Verträglichkeit der Stellplatzanlage mit den vorhandenen Nutzungen (Wohnen, Büros, etc.) wird aus Sicht des Immissions-schutzes in dem noch ausstehenden Bauantragsverfahren bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 09.09.2020

Gegen den Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbeflächen Niederwipper“ 1. Änderung, der Stadt Wipperfürth, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht grundsätzliche Bedenken. Jede zusätzliche bauliche Erweiterung durch Versiegelung oder Teilversiegelung in der ökologisch hochwertigen Wipperrau ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes abzulehnen.

Dies zumal die fragliche KFZ-Stellfläche im rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiet N 5 „Wupperrau“ und im unmittelbaren Randbereich zum FFH- Gebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ gelegen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im B-Planentwurf zitierte Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 15.05.2005 zwischenzeitlich durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“ abgelöst wurde, ich bitte im weiteren Verfahren um Berücksichtigung.

Zu dieser Bebauungsplanänderung wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt sowie eine FFH-Vorprüfung, die sich mit den vorgebrachten Bedenken auseinandersetzen werden.

Der Hinweis auf den Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“ wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Wupperverband, T4 – Gewässerentwicklung - / TÖB, vom 14.08.2020

Die Erweiterung der Gewerbeflächen zur Herstellung von PKW-Stellplätzen bedeutet eine Anschüttung von Teilen des ÜSG und damit einen Verlust von Retentionsraum bei Hochwasser.

Das ist nach § 78 Abs. 1 WHG verboten.

Die Untere Wasserbehörde kann hier nur auf Nachweis eine Ausnahme-genehmigung erteilen, wenn der verlorene Retentionsraum so ausgeglichen wird, dass die festgesetzten Überschwemmungsflächen nicht vergrößert werden bzw. der Hochwasserspiegel nicht erhöht wird oder bauliche Anlagen und schützenswerte Flächen nicht negativ beeinflusst werden und Gefahren für Leib und Leben auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Es

kann ein Ersatzgeld für Hochwasserschutz von der UWB festgesetzt werden, welches zum Ausgleich von verlorenem Retentionsraum verwendet werden muss.

Aktuell hat der Wupperverband aufgrund einer Vielzahl von ähnlichen Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren und erhöhter Hochwassergefahren im Zuge des Klimawandels (Starkregenereignisse) eine Studie zur hydraulischen Optimierung vorhandener bzw. Gewinnung neuer Retentionsflächen an der Oberen Wupper in Auftrag gegeben.

Wenn durch die Maßnahme (Bau im Überschwemmungsgebiet) negative Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung bzw. Schäden durch Überflutung vorher nicht betroffener Gebäude oder Verkehrswege bzw. Plätze eintreten, ist der Wupperverband nicht schadensersatzpflichtig bei Hochwasser.

Sollte die Anschüttung und damit der Bebauungsplan unter der Bedingung zur Herstellung von Ausgleichsflächen/-räumen genehmigt werden, könnte der Wupperverband hier beauftragt werden, diese Ausgleichsmaßnahme aus den Ergebnissen o.g. Studie auszuführen.

Es sind Maßnahmen vorgesehen, die die Bedingungen für eine Ausnahme-genehmigung zu schaffen in der Lage sind:

Die angesprochene Stellplatzfläche liegt im Bereich einer Aufschüttung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dadurch ist die auf der Plankarte am südöstlichen Rand der Stellplatzfläche verzeichnete Böschung entstanden. Die Böschungsoberkante bildet in diesem Bereich die Grenze des derzeit amtlich festgestellten Überschwemmungsbereiches.

Für die Befestigung der Stellplatzfläche und ihrer Zufahrt soll die Grasnarbe und der erforderliche Teil des Aufschüttungsmaterials aufgenommen und in einem Bereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder eingebaut werden. Es wird so viel Material aufgenommen, dass nach der Befestigung der Flächen das derzeit bestehende Niveau der Geländehöhen beibehalten wird.

Dabei wird auch im Bereich der sehr gering geneigten Böschung in gleicher Weise verfahren, so dass sich die Retentionsbedingungen / der Überflutungsraum im Überschwemmungsbereich nicht ändern.

Ausgleichsmaßnahmen aus hochwasserschutzrechtlicher Sicht sind insoweit nicht erforderlich.

→ Die Hinweise und das dankenswerterweise vorgebrachte Angebot zur Ausführung eventuell erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, vom 18.08.2020

Teilanregung 1: Gemäß § 97 (4) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG darf eine bauliche Anlage

(auch die Anlage von Parkplätzen) innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Da der bisherige Bebauungsplan in diesen Bereichen Grünflächen ausweist und oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands vermieden wird, kann eine bauliche Anlage in diesen 3,0 m ab Oberkante Böschung zur Wupper nicht zugelassen werden.

Im eigentlichen Änderungsbereich sind im Bereich der Böschung zur Wupper keine Grünflächen ausgewiesen. Diese sind im Geltungsbereich des Ursprungsplanes im südwestlichen Planbereich ausgewiesen. Die Ausweisung der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze im Änderungsbereich hält den Mindestabstand von drei Metern zur Böschungsoberkante der Uferböschung mehr als sicher ein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Gemäß § 38 (3) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5,0 m breit und dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser Abstand sollte bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

Der Gewässerrandstreifen wird auf der Plankarte im Änderungsbereich als Nachrichtliche Übernahme dargestellt und die Ausweisung als Mischgebiet bzw. Fläche für Nebenanlagen im dargestellten Gewässerrandstreifen zugunsten der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft in einer Größenordnung von rund 1,5 m² zurückgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Gemäß § 78 (4) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz – WHG ist die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 35 des Baugesetzbuches untersagt. Dies betrifft den Abstellplatz für Neufahrzeuge und ist mit der zuständigen Behörde (UWB Oberbergischer Kreis) abzuklären.

Der Abstellplatz für Neufahrzeuge ist Bestandteil des Ursprungsplanes Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper und nicht Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung.

Hinsichtlich der durch die 1. Änderung ermöglichten Stellplatzanlage ist die Untere Wasserbehörde beim Oberbergischen Kreis am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes als Behörde und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 10 bis 22

- Schreiben Nr. 10 vom 02.07.20 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 06.07.20 der Stadt Halver, Geschäftsbereich 3 Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 12 vom 08.07.20 der Stadt Kierspe, Sachgebiet Bauverwaltung und Planung,
- Schreiben Nr. 13 vom 09.07.20 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 10.07.20 der Stadt Remscheid, Abteilung Stadtentwicklung und Rahmenprüfung,
- Schreiben Nr. 15 vom 13.07.20 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 30.07.20 der Schloss-Stadt Hückeswagen, FB III / Ordnung und Bauen,
- Schreiben Nr. 17 vom 04.08.20 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 18 vom 07.08.20 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 19 vom 08.08.20 des Aggerverband, Abteilung Administration, Informationstechnik, Recht Fachbereich Geoinformatik, Liegenschaften, Vermessung,
- Schreiben Nr. 20 vom 12.08.20 der Vodafone NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 21 vom 14.08.20 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 22 vom 14.08.20 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 10.05.2021 bis 20.06.2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 10.05.2021 bis 20.06.2021 statt und wurde mit Anschreiben vom 06.05.2021 eingeleitet.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) eingegangenen

Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 12.05.2021

Teilanregung 1 (Wasseraufbereitung Talsperren): An das von der Änderung betroffene Grundstück grenzt die B237. In dieser befindet sich die Rohwassertransportleitung von der Kerspetalsperre in das Wasserwerk Herbringhausen. Sollten durch die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Rohwassertransportleitung bzw. deren Schutzstreifen entstehen, sind diese nur nach Abstimmung mit der WSW Energie & Wasser AG durchzuführen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper ermöglicht keine Baumaßnahme in der Nähe der Rohwasserleitung oder ihres Schutzstreifens.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2 (Planung Projektierung Bauleitung Nachrichtentechnik): Die Rohwassertransportleitung hat ein Begleitkabel der Nachrichtentechnik. Bei Arbeiten im Bereich der Straße müssen diese mit der WSW Energie & Wasser AG angestimmt werden.

Im Bereich der Straße sind keine Arbeiten Gegenstand oder Inhalt des Bebauungsplanes.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 17.06.2021

Teilanregung 1 (Landschaftspflege / Artenschutz): Es wird darauf hingewiesen, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht alle denkbaren Erweiterungsmöglichkeiten am Standort ausgeschöpft sind.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist nicht geplant.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes sind, wie im LFB dargestellt, auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Das Baugesetzbuch BauGB regelt mit dem § 135a Absatz 1, dass festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung vom Vorhabenträger durchzuführen sind. Laut § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde hierzu Regelungen in einem städ-

tebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger vereinbaren. Soweit erforderlich, wird im vorliegenden Fall hiervon Gebrauch gemacht werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt. Konkrete Inhalte eines städtebaulichen Vertrages sind nicht Gegenstand der Abwägung über einen Bebauungsplan.

Teilanregung 3: Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

Wenn wie in diesem Fall zu den Maßnahmen beispielsweise auch Gehölzpflanzungen gehören, sind diese abhängig von Vegetationsperioden bzw. geeigneten Pflanzzeiträumen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4 (Gewässerschutz): Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren Bauantrages der Bauherr die Belange des § 78 (4) WHG beachten muss und gemäß § 78 (5) WHG eine Befreiung von den Verbotsvorschriften bei der zuständigen UWB beantragen kann.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5 (Kommunale Abwasserbeseitigung): Die Entwässerung ist grundsätzlich im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hierzu wird auf die entsprechenden Regelungen bzw. den entsprechenden Runderlass des MUNLV (Trennerlass) verwiesen. Außerdem wird erläutert, dass das Abführen und Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser breitflächig über die Schulter und über die belebte Bodenzone keine Gewässerbenutzung darstellt und keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde bedarf. Eine gezielte Versickerung bei der das Niederschlagswasser gesammelt, abgeleitet und gezielt eingeleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich.

→ Die Untere Wasserbehörde ist über den Oberbergischen Kreis sowohl bei der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der Offenlage im Vorfeld beteiligt worden (siehe auch: Teilanregung 4). Das wird auch im gegebenenfalls erforderlichen Bauantragsverfahren geschehen.

Eine gezielte Versickerung oder gezielte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

Teilanregung 6 (Immissionsschutz): Die Verträglichkeit der Stellplatzanlage mit den vorhandenen Nutzungen (Wohnungen, Büros etc.) wird ab-

schließlich in dem noch ausstehenden Bauantragsverfahren bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7 (Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz):
Die ausreichende Löschwasserversorgung ist bei der Erweiterung des Mischgebietes ebenso sicherzustellen wie die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im gegebenenfalls erforderlichen Bauantragsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Teilanregung 8 (Beschluss des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vom 14.06.2021): Es wird darauf hingewiesen, dass die Meinung des Naturschutzbeirates nicht Bestandteil der fachdienstlichen Stellungnahme des Oberbergischen Kreises ist, sondern als eigene Stellungnahme zu behandeln ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 17.06.2021

Beschluss des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vom 14.06.2021: Der Planung wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass zukünftig keine Erweiterungen mehr in Richtung des Naturschutzgebietes erfolgen.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist nicht geplant.

→ Der Beschluss wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 1 bis 7

- Schreiben Nr. 1 vom 12.05.21 der WSW Energie & Wasser AG, Fachbereiche Planung und Projektierung Entwässerung, Projektierung Leitungen/Stationen NS/MS, Planung und Projektierung Gas/Wasser/Fernwärme,
- Schreiben Nr. 1 vom 12.05.21 der WSW Energie & Wasser AG für die Stadt Wuppertal, Betriebsführerin,
- Schreiben Nr. 1 vom 12.05.21 der WSW Energie & Wasser AG für die WSW mobil GmbH,
- Schreiben Nr. 2 vom 17.05.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 3 vom 01.06.21 der Stadt Halver, FB 3 Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 4 vom 17.06.2021 des Oberbergischen Kreises, Bodenschutz,

- Schreiben Nr. 4 vom 17.06.2021 des Oberbergischen Kreises, Polizei NRW, Direktion Verkehr,
- Schreiben Nr. 5 vom 17.05.21 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt (Untere Bauaufsichtsbehörde, Straßenbau/Grünflächen, Stadtentwässerung),
- Schreiben Nr. 6 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 7 vom 18.06.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper, 1. Änderung, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht als selbstständiger Bestandteil der Begründung) beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
bei 11 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

Ratsherr **Bongen** erklärt sich für Befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Herr **Mederlet** berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 08.09.2021 und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung mehrheitlich dem Rat den Beschluss empfiehlt.

Herr **Hammer** erklärt auf Nachfrage von Ratsherrn **Felderhoff**, dass ausschließlich die Änderung zu Gunsten von Stellplätzen beschlossen wird.

Ratsherr **Floßbach** beantragt eine Geheime Abstimmung. Nach kurzer Diskussion zieht Herr Floßbach seinen Antrag zurück.

1.5.10 Außenbereichssatzung Bochen

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Bochen im Außenbereich eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 15.08.2021 öffentlich ausgelegt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Liegenschaften, vom 19.07.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Grundstücke Gemarkung Wipperfürth, Flur 44, Flurstücke 747 und 835 derzeit noch keine gesicherte Erschließung, bzw. keine unmittelbare Anbindung an die öffentliche Straße bestehen.

Es wird angeregt, dass vor Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung „Bochen“ die jeweilige Zuwegung durch Abgabe der benötigten Flächen an die Stadt bzw. entsprechende Baulasten zu sichern sind.

Dieser Hinweis ist hinfällig, da sich die Eigentumsverhältnisse in diesem Bereich bereits verändert haben. Der Eigentümer des ehemaligen Grundstückes 747 hat die beiden Flurstücke 439/13 und 813 dazu erworben und die Flurstücke 835 und 748 befinden sich ebenfalls im Besitz eines Eigentümers, so dass eine Anbindung an die öffentliche Straße jeweils gegeben ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Gewässerentwicklung, vom 27.07.2021

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ bewertet.

Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser aber keine Bedenken gegenüber diesem Verfahren.

Die Regelungstiefe einer Außenbereichssatzung reicht nicht weit genug, um der Anregung entsprechende Festsetzungen zu treffen. Es gelten aber ohnehin die Grundprinzipien des § 1 BauGB, wo nach mit Boden und Fläche möglichst sparsam umzugehen ist. In den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können die angesprochenen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Wupperverband, Bereich Gewässerentwicklung, vom 10.08.2020

Es wird auf den nördlich des Planungsbereichs verlaufenden (verrohrten) Quellauf des Bochener Bachs hingewiesen und darum gebeten, den Wupperverband bei zukünftigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, die den Planungsbereich betreffen, zu beteiligen.

Die Bitte wird bei Neubauvorhaben im Satzungsbereich durch die Pflicht zur Versickerung oder Gewässer-Direkteinleitung des Niederschlagswassers relevant. Für das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist allerdings nicht die Hansestadt Wipperfürth zuständig, sondern die Untere Wasserbehörde beim Oberbergischen Kreis, die auch über weitere Beteiligte im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren befindet. Die Hansestadt Wipperfürth kann nur im Baugenehmigungsverfahren den Oberbergischen Kreis auf diese Bitte aufmerksam machen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 11.08.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht der Abteilung Untere Bauaufsichtsbehörde wird

darauf hingewiesen, dass mit dem Satzungsbeschluss nicht jedes Baugrundstück im Satzungsbereich i. S. d. § 4 BauO NRW erschlossen ist.

Die wenigen potentiellen neuen Bauplätze, die durch die Außenbereichssatzung ermöglicht werden und die dem Erschließungserfordernis der BauO und des BauGB (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB) nicht entsprechen sollten, können diesem gegebenenfalls durch privat verantwortete bodenordnende Maßnahmen wie Grundstücks(zu)käufe oder Grundstücks(teil)flächentausche sowie Grunddienstbarkeiten und Baulasten Rechnung tragen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Eine Löschwasservorhaltung von mindestens 48 m³/h wird erforderlich sein.

Bochen ist an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen, worüber auch die Löschwasserversorgung gesichert wird. Durch das Schließen von wenigen Baulücken wird die Brandlast im Weiler nicht exorbitant zunehmen, so dass die Löschwasservorhaltung wie bisher als gesichert ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Ferner wird der Hinweis gegeben, dass die Bestandsgebäude zum Teil den näheren Bestimmungen (Dachneigung, Dachaufbauten) des § 4 der geplanten Außenbereichssatzung widersprechen.

Bestandsgebäude müssen den Festsetzungen nicht angepasst werden. Die gültigen Baugenehmigungen unterliegen dem Bestandsschutz. Für Neubauten und diesen gleichzusetzende Umbauten und Erneuerungen gelten die Vorgaben der Satzung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Die Abteilung Stadtentwässerung weist darauf hin, dass die Ortslage nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossen ist. Aus wirtschaftlichen Gründen ist auch zukünftig keine zentrale Erschließung vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist unverändert auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder entsprechend ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Der entsprechende Passus in der Begründung wird geändert. Auf die Inhalte der Satzung hat dies keinen Einfluss.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 11.08.2021

Landschaftspflege / Artenschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilbereich des vorgesehenen Satzungsgebietes im Landschaftsschutzge-

biet "Wipperfürth/Lindlar Nord" liegt, das durch den rechtsgültigen Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth ausgewiesen ist.

Da im Landschaftsschutzgebiet ein generelles Bauverbot gilt, sind Bauvorhaben in der Regel nicht genehmigungsfähig, da keine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Einer Baugenehmigung stehen andere öffentliche Belange entgegen. Lediglich Vorhaben, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, können ausnahmsweise genehmigt werden. Ob dieser Tatbestand zutrifft, könnte nur im Rahmen einer Bauvoranfrage durch das Umweltamt des Oberbergischen Kreises geklärt werden.

Ausweislich der Darstellungen im Rauminformationssystem RIO des Oberbergischen Kreises handelt es sich bei den angesprochenen Teilbereichen um Flächen am äußersten Rand der Abgrenzungen der Satzung. Soweit diese überhaupt in eine faktische Baufläche einbezogen werden würden, ist nach menschlichem Ermessen eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes äußerst unwahrscheinlich.

Der entsprechende Passus in der Begründung wird angepasst.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kommunale Abwasserbeseitigung: Die Entwässerung neu hinzutretender Bauflächen ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, solange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist und die Versickerung schadlos erfolgt.

Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen und die Versickerungsanlagen gemäß dem Gutachten herzustellen.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, ob die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich sind, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. MUNLV - Iv-9 031 001 2101 - vom 26.05.2004).

In der Begründung findet sich bereits ein allgemeiner Passus zur Niederschlagsentwässerung und dem erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 17.08.2021

Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz: Erforderlich ist die Sicherstellung einer Löschwassermenge für Allgemeine Wohnfläche WA von mindestens 800 l/min über 2 Stunden.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Verwiesen wird auf § 5 BauO NRW, damit die Zufahrten zu den jetzigen und künftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr

nach DIN 14090 gegeben sind.

Bochen ist an das Versorgungsnetz der BEW angeschlossen und verfügt über einen Hydranten, der 24 m³/h Löschwasser bereitstellen kann.

Die erforderlichen Aufstellflächen für die Feuerwehr, Rettungswege und Dimensionierungen der Grundstückszufahrten werden im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Die Festsetzungstiefe einer Außenbereichssatzung reicht hierfür nicht aus.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 7 bis 15

- Schreiben Nr. 7 vom 19.07.21 der Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung,
- Schreiben Nr. 8 vom 19.07.21 der Stadt Wermelskirchen, Amt für Stadtentwicklung,
- Schreiben Nr. 9 vom 22.07.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 10 vom 20.07.21 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 28.07.21 der WSW Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 12 vom 29.07.21 der Stadt Halver, Fachbereich Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 13 vom 03.08.21 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 14 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 15 der Schloss-Stadt Hückeswagen, Fachbereich Ordnung und Bauen.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die Satzung über den bebauten Bereich Bochen im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.11 Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm 1. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm

Beschluss:

Die Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durch die Aufwertung von Fassaden und Freiflächen im Anwendungsbereich des Gestaltungsleitfadens wird unter Punkt 4.1 um den Fördergegenstand Schaufenster und Fenster ergänzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.12 Integriertes Handlungskonzept – Bushaltestelle Hochstraße Zustimmung zum Einplanungsantrag

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des in der Anlage 1 beigefügten Erläuterungsberichts einen Einplanungsantrag auf Zuwendung nach § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland für die Haltestelle in der Hochstraße zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.13 Integriertes Handlungskonzept Vorbereitungen für den Abschluss

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Zweckänderungsantrag bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, um durch den Wegfall von zwei Bauabschnitten (ZOB / Bahnstraße BA 2) eine Refinanzierung der Kostenerhöhung in anderen Teilabschnitten zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen -keine-

1.7 Anträge

1.7.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 21.09.2021 zur Errichtung einer öffentlichen, barrierefreien Toilette am Kölner-Tor-Platz

Beschluss:

Der Rat beschließt über den Antrag der UWG-Fraktionen, der den folgenden Wortlaut hat:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Prüfung zur Errichtung einer öffentlichen, barrierefreien Toilette im Bereich des Wipperfürth Westen in die Wege zu leiten, Vorschläge zur weiteren Beratung auszuarbeiten, sowie die erforderlichen Gelder in der Haushaltsplanung 2022 und Folgejahre zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

Ratsherr **Felderhoff** erläutert den Antrag der UWG-Fraktion. Er bittet den Beschlussentwurf dahingehend zu ändern, dass die Formulierung „am Kölner-Tor-Platz“ in „im Bereich des Wipperfürth Westen“ geändert wird. Mit der Jahreszahl 2022 ist nicht die Errichtung einer Toilette gemeint, sondern die Planung, die auch in den Folgejahren erfolgen kann. Daher konkretisiert er den Beschlussvorschlag und schlägt eine Ergänzung mit „und Folgejahre“ nach der Jahreszahl vor.

Bürgermeisterin **Loth** stellt den ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

1.7.2 Antrag der CDU Wipperfürth zur Priorisierung der geplanten Neu- bzw. Umbaumaßnahmen der Grundschulen der Stadt Wipperfürth

Beschluss:

Der Rat beschließt über den Antrag der CDU-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:

Die Neu- und Umbaumaßnahmen an den Grundschulen der Stadt Wipperfürth, vornehmlich an der Grundschule Agathaberg, sind zu priorisieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr **Scherkenbach** erläutert den Antrag der CDU-Fraktion und erklärt, dass mit diesem Beschluss ein Zeichen an die Eltern gesetzt wird.

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Digitalisierungsstrategie Hansestadt Wipperfürth

Herr Michael Schmitz erläutert die Digitalisierungsstrategie der Hansestadt Wipperfürth und beantwortet Nachfragen der Ratsmitglieder. Die Powerpointpräsentation ist als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt.

1.8.2 Sachstandbericht zum Aufbau eines neuen städtischen Gebäudemanagements zum 01.01.2022

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, und die Erläuterung von Frau Kamphuis zur Vorlage zur Kenntnis.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Anne Loth
- Bürgermeisterin -

Christof Auer
- Schriftführer -



STRATEGIEPAPIER DIGITALISIERUNG

HANSESTADT WIPPERFÜRTH

Leitbild



Wir arbeiten gemeinsam daran, dass Wipperfürth eine Stadt mit Lebens- und Aufenthaltsqualität, die für Vielfalt und Miteinander steht, ist und bleibt.

- Wie hilft uns der digitale Wandel, um unsere Präsenz für Bürger*innen weiter zu stärken?
- Wie profitiert die Wirtschaft und damit auch die ganze Stadt von den Möglichkeiten, die schnelles Internet und neue Technologien bieten?
- Wie können wir mit der eAkte Archivräume und Recherchewege, und damit auch Kosten, in der Verwaltung einsparen?

Das sind nur drei von vielen Fragestellungen, die uns auf allen Ebenen in der Stadtverwaltung und im Dialog mit den Bürger*innen begegnen.

Einleitung



Wie kommen wir dort hin?

- Verstärkter Einsatz der eAkte
- eGovernment-Gesetze und Onlinezugangs-gesetz (OZG) zeigen Richtung auf, in die es geht:
Portalstrukturen und einheitliche Leistungskataloge, sowie Serviceportal lassen Gang zur Kommune zukünftig entfallen
- Digitalisierungsstrategie der Verwaltung mit Zielen und Aufgaben als Baustein zum Erreichen optimierter Wege und zügiger Projektumsetzungen

Strategische Grundsätze



Eine Strategie definiert Ziele, deren Rahmenbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten – hier der 01.01.2021. Das Strategiepapier ist kein festgeschriebenes Programm, sondern ein lebendes Dokument, welches stetig weiterentwickelt werden muss.

Folgende Leitsätze bestimmen unser Handeln im Hinblick auf Digitalisierungsthemen:

- Nutzerorientierte Lösungen in Abstimmung mit den involvierten Kolleg*innen sowie u.a. Personalvertretung, IT-Sicherheits- und Datenschutzbeauftragtem
- Online-Verwaltungsdienstleistungen bedingen einer digitalen Abwicklung der Sachbearbeitung
- Automatisierung der Verwaltungsprozesse, soweit wie möglich und sinnvoll

Strategische Grundsätze



- Sicherheit vor Aktionismus
Lösungen müssen verwaltungsinternen und gesetzlichen Leitlinien und Sicherheitsbestimmungen entsprechen
- Stetiger Abgleich mit Zielen der regioIT
Definiert u.a. durch eine gemeinsame Strategie für die IT im Verbandsgebiet, sowie eGovernment-Strategie und zweckverbandsweit gültige Regelwerke

Digitalisierung muss trotz „Mut zur Lücke“ ein sicheres und stabiles Fundament haben. Onlinedienste bedürfen Fokus auf die Optimierung von Regelwerken, IT-Infrastruktur und verwaltungsinternen Prozessen.

Zuständigkeiten



Zuständigkeiten

- **Verwaltungsführung / Verwaltungsvorstand** für Festlegung von Querschnittaufgaben und verwaltungsweite Ziele
- **jeweilige Fachbereiche** für aufgabenbezogene Wahrnehmung und Umsetzung der Ziele und Aufgaben
- **Fachbereich BdB** unterstützt Digitalisierungsaktivitäten der Fachbereiche und koordiniert hierbei bestehende und zu entwickelnde Strategien mit IT-Bezug

Zusammenarbeit



Zusammenarbeit

Verschiedene Zuständigkeiten des Themenfeldes Digitalisierung je nach Betrachtungsperspektive:

- **Serviceorientierte Digitalisierungsthemen**
werden dezentral in den verschiedenen Fachbereichen entwickelt und behandelt
- **IT-Infrastruktur und digitale Prozessabwicklung**
wird zentral durch Fachbereich BdB koordiniert. Operativ schwerpunktmäßig bei Abteilung Technikunterstützung und Organisation.

Herausforderungen



Herausforderungen bei fortschreitender Digitalisierung:

- **Digitalisierung steuern**
Komplexe Anforderungen und systemische Einfügung in die IT-Landschaft erfordern zentrale Steuerung der Aufgaben der Digitalisierung
- **Digitalisierung gemeinsam angehen**
Entwicklung und Umsetzung großer Projekte über die regioIT und fachbereichsübergreifende IT-Projekte innerhalb der Verwaltung
- **Innovationen zulassen**
Technologie ist kurzlebig und Anforderungen an digitale Dienstleistungen sind im stetigen Wandel. Deshalb auch Kreativität in Verwaltung und ein Stück weit Wandel zur Kultur des Ausprobierens in lernender Organisation

Wo stehen wir? – Externe Parameter



Stichpunktartige Zusammenfassung zur Standortbestimmung :

Externe Parameter

außerhalb des Einflussbereiches der Hansestadt Wipperfürth in Abhängigkeit externer Faktoren

- 1) Internetverfügbarkeit im Stadtgebiet
- 2) Internetverfügbarkeit in der Verwaltung (Verwaltungs-PC)
- 3) Internetverfügbarkeit in der Verwaltung (mobile Geräte)

Wo stehen wir? – Externe Parameter



- 4) Datenanbindung zu unserem Rechenzentrum
- 5) Schriftformerfordernis in Bundes- und Landesgesetzgebung
- 6) Onlinezugangsgesetz (OZG)
- 7) eGovernment-Gesetz NRW 2016
- 8) eGovernment-Gesetz 2020
- 9) Landesportale

Wo stehen wir? – Interne Parameter



Interne Parameter

im beeinflussbaren Einflussbereich der Hansestadt Wipperfürth

- 10) IT-Sicherheit
- 11) Datenschutz
- 12) Anbindung von Nebenstellen
- 13) Hausverkabelung
- 14) Technische Ausstattung
- 15) Telearbeit
- 16) Virtuelle Sitzungen per Zoom

Wo stehen wir? – Interne Parameter



- 17) Ausschuss-/Ratssitzung als Livestream
- 18) Digitale Ratsarbeit
- 19) Städtische Homepage (www.wipperfuertth.de)
- 20) Intranet
- 21) Social Media
- 22) Smart City und WippApp
- 23) freies WLAN in der Innenstadt
- 24) Dokumentenmanagementsystem (DMS) / eAkte
- 25) Virtuelle Poststelle (VPS)
- 26) eGovernment

Wo stehen wir? – Interne Parameter



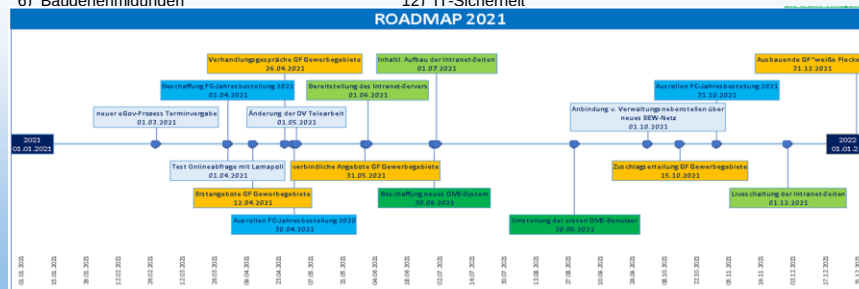
- 27) eRechnung
- 28) ePost
- 29) Vergabemanagementsystem (VMS) / eVergabe
- 30) Einsatz der Fachanwendungen

Was wollen wir 2021 erreichen?



Die Beschreibung der Ziele erfolgt nach den **SMART**-Kriterien - „Spezifisch, Messbar, Attraktiv, Realistisch, Terminiert“.

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1) Breitbandausbau | 7) Bürgerbeteiligung |
| 2) Schulen | 8) eGovernment |
| 3) Nebenstellenanbindung | 9) Homeoffice |
| 4) Dokumentenmanagementsystem (DMS) | 10) IT-Infrastruktur |
| 5) Internet/Intranet | 11) Lessons Learned (Corona-Erfahrungen) |
| 6) Bauenehmigungen | 12) IT-Sicherheit |



Visionen



Langfristige Festlegung **konkreter** Themen der Digitalisierung mit neuem, relevanten Verwaltungsbezug gleicht Blick in Glaskugel.

Erkennbar ist Tendenz der stärkeren Vernetzung der Geräte und Technologien mit zunehmendem digitalem Informationsaustausch.

Aus heutigen Trends und Technologien ergeben sich u.U. zukünftige Themen, wie z.B.:

- Einsatz von künstlicher Intelligenz in den Bereichen Datenanalyse und Prozessabwicklung
- Virtuelles Rathaus
- Verwendung digitaler Arbeitsmittel und Nutzung von Büroflächen
- Neue Einnahmequellen durch Vermarktung von Verwaltungsdaten
- Innerstädtischer Lufttransport mit autonomen Kleinfluggeräten
- ...

Schluss



Die Aufzählung ließe sich beliebig erweitern und macht deutlich:

Es bleibt spannend...

